Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Amtssigniert. SID2016021073439
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

post.i11@bmwfw.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-170/1041-2015
Innsbruck, 15.02.2016

Zu GZ. BMWFW-96.239/0007-I/11/2015 vom 21.12.2015

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Auf Grund der geplanten Änderungen sind nähere Regelungen durch Verordnung vorgesehen. Solche Durchführungsverordnungen sollten ebenfalls mit 1. September 2016 in Kraft treten.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 5 (§ 11 Abs. 1 Z. 2 und 3):
Die Anmerkung aller eingeleiteten Verfahren im Grundstücksverzeichnis wird befürwortet – damit wird wesentlich mehr Transparenz für alle Nutzer geschaffen. In den Erläuterungen sollte aber klargestellt werden, dass bei den Grenzpunkten nicht nur der richtige Indikator ersichtlich ist, sondern auch die entsprechende Geschäftsfallnummer der zugrunde liegenden Vermessungsurkunde geführt wird.

Zu Z. 11 (§ 18b):
Es sollte die Möglichkeit, dass der Antragsteller einen begründeten Verzicht auf Einleitung eines Verfahrens nach § 18a abgeben kann, vorgesehen werden.

Zu Z. 13 (§ 32a):
Hier stellt sich die Frage, wer das Ermittlungsverfahren führt und wie eine klare Abgrenzung solcher Gebiete erfolgen soll. Eine solche Abgrenzung erfordert einen hohen technischen und rechtlichen Aufwand.

Zu Z. 14 (§ 36 Abs. 2):
Diese Regelung wird insbesondere bei großräumigen Rutschgebieten zu einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand bzw. Mehrkosten für die Auftraggeber führen.

Zu Z. 18 (§ 39 Abs. 2a):
Die vorgesehene Regelung ermöglicht es nunmehr offenbar, dass Planverfasser und Einreicher nicht ein- und dieselbe Person sein müssen, sondern die antragstellende Person lediglich den angeführten Eigenschaften nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz genügen muss.

Aus den Erläuterungen (Seite 6 zu § 39 Abs. 2 und Abs. 2a) geht allerdings hervor, dass Antragsteller und Partei ausschließlich der jeweilige Planverfasser ist. Die neue Regelung des Einparteienverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Gängige Praxis ist allerdings, die Planverfassung zu beauftragen, die Einreichungen dann im Rahmen der eigenen Befugnis im Zuge der jeweiligen Projekte aber selbst vorzunehmen. Es sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, dass das Land Tirol als Vermessungsbefugter nach § 1 Abs. 1 Z. 3 des Liegenschaftsteilungsgesetzes Pläne von anderen Vermessungsbefugten (insbesondere von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) bei den Vermessungsämtern zur Planbescheinigung nach § 39 einreichen kann und somit Parteistellung hat. Es muss sichergestellt sein, dass die bisherige Verwaltungspraxis der Einreichung durch das befugte Land weiterhin möglich ist, auch wenn die Planverfassung vergeben worden ist.

Zu Z. 19 (§ 39 Abs. 3 Z. 1):
In der Z. 1 fehlt die bisherige Aufzählung des § 43 Abs. 6.

Zu Z. 21 (§ 39a):
Die Beantragung der Planzurückziehung nach Abs. 1 sollte auf den Antragsteller beschränkt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an die
Abteilungen
Finanzen zu Zl. FIN-1/154/8002-2015 vom 4. Jänner 2016
Geoinformation zu Zl. VIg-84/584-2015 vom 27. Jänner 2016
Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-10-1/48/16-2015 vom 5. Jänner 2016
Gemeinden zu Zl. Gem-RB-1/176-2015 vom 8. Jänner 2016
Zusammenlegung, Bringung und Servituten zu Zl. ZBS-V640/18-2016 vom 21. Jänner 2016

an die
Sachgebiete
Raumordnung
Landesstatistik und Tiris zum E-Mail vom 15. Feber 2016
Gewerberecht zum E-Mail vom 7. Jänner 2016

an die Gruppe Agrar

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.